

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Die badische Volksschule

Schmidt, Franz

Karlsruhe, 1926

IV. Unterrichtsplan für die Volksschule

[urn:nbn:de:bsz:31-273502](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-273502)

IV. Unterrichtsplan für die Volksschule

(vom 12. April 1924.)

Abf. Nr. 20.

Vergl. Stöcker, Unterrichtsplan für die Volksschule, Verlag der Kontordia, 1924; Gärtner u. Grimm, Wochenbuch 1.—3. und 4.—8. Schuljahr, Verlag Bolke, Karlsruhe 1925; Walter, Stoffpläne der 8 Volksschulklassen, Verlag Bolke, Karlsruhe 1926.

I. Unterrichtszeit.

§ 1.

(1) Die wöchentliche Unterrichtszeit beträgt 16 Stunden im ersten bis dritten und 20 Stunden im vierten bis achten Schuljahr; sie kann auf höchstens 18 Stunden im ersten, 21 im zweiten, 24 im dritten und 32 im vierten bis achten Schuljahre erhöht werden.

(2) Die Stunden für den Handarbeitsunterricht der Mädchen und das Turnen sind in diesen Höchstzahlen der wöchentlichen Unterrichtszeit, nicht dagegen in den Mindestzahlen eingerechnet.

(3) An Schulen mit nur einem Lehrer, an denen die gemeinsame Unterrichtung aller acht Jahrgänge in einigen Wochenstunden zum Zwecke der Durchführung des Unterrichtsplanes in Rücksicht auf die Größe der Schulräume oder die Zahl der Schüler nicht möglich ist, kann die Unterrichtszeit für die drei unteren oder für die fünf oberen Schuljahre je nach den örtlichen Verhältnissen durch das Kreis Schulamt in der Weise ermäßigt werden, daß die Gesamtzahl der Unterrichtsstunden für den Lehrer wöchentlich 32 nicht übersteigt.

1. SchG. § 36. 2. SchG. § 42. Bmtg. 2 Abf. 4 Seite 85. 3. SchG. § 37. Bmtg. 2 Seite 67.

II. Unterrichtsgegenstände.

§ 2.

(1) Gesetzlich gebotene Unterrichtsgegenstände der Volksschule sind:

1. Religion, 2. Deutsche Sprache, 3. Größenlehre: a) Rechnen, b) Geometrie, 4. Heimatkunde (für die unteren 3 Schuljahre),

5. Erdkunde, 6. Geschichte, 7. Naturkunde: a) Naturgeschichte, b) Naturlehre, 8. Zeichnen, 9. Gesang. Dazu kommen: 10. Leibesübungen (Turnen), zunächst für Knaben, 11. Unterricht in weiblichen Handarbeiten für Mädchen.

(2) Von der gemäß § 36 des Schulgesetzes und § 1 des Unterrichtsplanes der Schule zur Verfügung stehenden Unterrichtszeit entfallen 3 Stunden auf Religion, 6 bis 9 auf deutsche Sprache, 3 bis 6 auf Größenlehre, 3 bis 4 auf Heimatkunde, je 1 bis 2 auf Erdkunde und Geschichte, 2 bis 4 auf Naturkunde, je 1 bis 2 auf Zeichnen und Gesang, 2 Stunden auf Turnen.

1. SchG. § 35. Bmtg. 1. 2. Seite 60 ff. SchG. § 40. Bmtg. 1 u. 3 Seite 74 u. 78 ff. SchW. § 2 Ziffer 3.

§ 3.

(1) Fremdsprachlicher Unterricht darf nur in Volksschulklassen erteilt werden, deren gesamte Unterrichtszeit bis zu der in § 1 bezeichneten oberen Grenze geht.

(2) Der Unterrichtsplan solcher Schulen oder Schulabteilungen unterliegt der Genehmigung durch das Unterrichtsministerium.

1. SchG. § 35. Bmtg. 3 Seite 65. 2. SchG. § 38 Seite 68.

§ 4.

Der Unterrichtsplan kann für einzelne Schulen und Schuleinheiten noch durch örtliche Arbeitspläne ergänzt werden. Dies gilt namentlich für solche Stoffgebiete, die im Unterrichtsplan nur in allgemeiner Umgrenzung enthalten sind, oder für eine Mehrheit von Schulen mit gleichartigen Verhältnissen aufgestellt werden; sie bedürfen zu ihrer Durchführung der Genehmigung durch das Kreis- oder Stadtschulamt.

Die in Absatz 1 genannten Arbeitspläne sind nicht identisch mit den Stoffplänen nach § 45 SchD. Zu ihrer Genehmigung sind daher nur die Kreis- bzw. Stadtschulämter nicht auch die in § 44 SchW. bezeichneten Schulleiter zuständig (SchW. § 44 Ziff 6).

§ 5.

Die im Unterrichtsplan als Jahresaufgabe erscheinende Umgrenzung des Lehrstoffes bedeutet hauptsächlich eine nähere Zielsetzung für Schulen, in denen eine Klasse nur aus einem Jahrgang besteht. Für kleinere Schulen mit der üblichen Zusammenfassung von zwei oder drei Schuljahren zum gemeinsamen Unter-

richt in einer Klasse oder Unterrichtsabteilung ist die notwendige Änderung der Stoffverteilung und Stoffbehandlung in besonderen Arbeitsplänen (§ 4) kenntlich zu machen.

III. Unterrichtsgrundsätze.

§ 6.

Der Unterricht steht im Dienst der allgemeinen Erziehungsaufgabe der Schule. Er erstrebt die planmäßige harmonische Entwicklung aller körperlichen und seelischen Anlagen der Kinder und deren Erziehung zu gesunden, verständigen, religiös-sittlichen und lebensbrauchbaren Menschen.

§ 7.

Die Volksschule soll das Kind in verständnisvoller und gemütsbetonter Weise in das Natur- und Menschenleben seiner engeren und weiteren Umgebung einführen; dadurch wird sie zur rechten Heimatschule. Durch die Anleitung und Erziehung zum selbständigen, selbsttätigen Aufnehmen und Begreifen, zum zeichnerischen, körperlichen und geistigen Gestalten des Bildungstoffes soll sie den Wert und die Bedeutung einer echten Arbeitsschule erhalten.

IV. Unterrichtsmittel.

§ 8.

Für alle Schulen verbindlich ist das amtliche Lesebuch. Die Einführung anderer Unterrichtsmittel für die Hand der Schüler bedarf der Genehmigung durch das Kreis- oder Stadtschulamt.

3BD. § 2 Ziff. 2. Sch3BD. § 44 Ziff. 9. Bmfg.

Wegen Verwendung der Bibel im Leseunterricht vergl. Bmfg. zu § 23.

V. Unterrichtsziele.

§ 9.

Religion.

Der gesamte Lehrplan für den Religionsunterricht wird nach § 40 des Schulgesetzes in den einzelnen Stufen und Klassen der Volksschule von der oberen geistlichen Behörde aufgestellt, welche die Ausführung desselben durch ihre Beamten überwachen und Prüfungen über den Religionsunterricht vornehmen lassen kann.

Die Verfügungen der Kirchen- und Religionsgemeinschaften in Bezug auf den Religionsunterricht werden auf Mitteilung der

geistlichen Behörden den Lehrern vom Unterrichtsministerium zur Darnachsicht verköndet.

SchG. § 40 Bmfg. 3 Seite 78. RelWD. §§ 8, 9 Abschnitt V 2.

§ 10.

Deutsche Sprache.

Der Deutschunterricht bildet ein einheitliches Unterrichtsfach mit dem Ziel der Erziehung zum selbständigen Gebrauch der deutschen Muttersprache in Wort und Schrift und der Einführung in das deutsche Schrifttum. Er umfaßt Lesen, Schönschreiben, Sprachlehre, Rechtschreiben und Aufsatz.

§ 11.

Größenlehre.

a) Rechnen.

Klares Verständnis für Zahlengrößen und ihren Aufbau. Zahlennähiges Erfassen der Dinge. Sicherheit im mündlichen und schriftlichen Rechnen mit unbenannten und benannten Zahlen und in der Anwendung der vier Grundrechnungsarten auf einfache Verhältnisse des bürgerlichen Lebens.

b) Geometrie.

Anschauliches Auffassen und Erkennen von Dingen und Formen in ihrer Gestalt und Größe durch Übung im Ausmessen, Schätzen, Vergleichen und Berechnen.

§ 12.

Heimatkunde.

Liebevolles Verständnis für die wichtigsten Dinge und die Vorgänge der Umwelt des Kindes, soweit sie ihm zum Erlebnis werden können, und dadurch Weckung und Förderung der Heimatliebe und Erziehung zur Lebensgemeinschaft unseres Volkes. Fähigkeit, zu beobachten und das richtig Erkannte sprachlich, bildlich und körperlich in einer dem kindlichen Alter entsprechenden Weise darzustellen und mitzuteilen.

§ 13.

Erdfunde.

Kenntnis von Land und Leuten in der engeren Heimat und im deutschen Vaterland, übersichtliche Bekanntschaft mit fremden Ländern und Erdteilen. Einblick in die natürlichen, wirtschaft-

fischen, staatlichen und kulturellen Grundlagen und Beziehungen der menschlichen Lebensgemeinschaft. Einiges Wissen vom Bau der Erde und ihrer Stellung im Weltgebäude.

§ 14.

Geschichte.

Kenntnis der wichtigsten geschichtlichen Tatsachen und kulturellen Zustände der deutschen Vergangenheit. Verständnis der Gegenwart und der wichtigsten verfassungs- und verwaltungsmäßigen Einrichtungen unseres öffentlichen Lebens. Erziehung der Schüler zur späteren Mitarbeit am Wohl und Gedeihen von Volk und Staat.

§ 15.

Naturkunde.

a) Naturgeschichte.

Kenntnis von wichtigen Tieren und Pflanzen, von Gesteins- und Bodenarten, Einsicht in das Leben der Natur durch eigene Beobachtungen und Versuche. Erziehung zum Naturgenuß, zu Schutz und Pflege von Tieren und Pflanzen. Kenntnis des menschlichen Körpers zum Zwecke einer vernünftigen Lebensführung.

b) Naturlehre.

Verständnis für das gesetzmäßige Wirken der Naturkräfte durch Beobachtung der wichtigsten Naturerscheinungen und Vorgänge des täglichen Lebens sowie durch einfache, soweit als möglich von den Schülern selbst durchzuführende Schulversuche.

§ 16.

Zeichnen.

Erziehung zum richtigen Sehen und zu einer klaren Auffassung der Dinge. Pflege des Formen- und Farbensinnes durch Übungen nach der Anschauung und aus dem Gedächtnis. Förderung des guten Geschmacks und des Verständnisses für das Schöne in der Natur und in den Schöpfungen der Kunst. Schulung der zeichnerischen Ausdrucksfähigkeit.

§ 17.

Gesang.

Erziehung zum Genuß des Schönen und Guten in der musikalischen Kunst durch Pflege des sprachlich und melodisch richtigen Liedgesangs, insbesondere des deutschen Volksliedes.

Planmäßige Entwicklung und Schulung des musikalischen Gehörs und der stimmlichen Anlagen, des Gefühls und Verständnisses für das Melodische, Rhythmische und Dynamische in der Tonsprache. Einführung in die Notenschrift.

Neben dem Volkslied soll auch das religiöse Lied besondere Berücksichtigung erfahren. Dies wurde sowohl im Lehrplan vom 24. April 1869 (§ 63), wie auch im Unterrichtsplan vom 18. August 1906 (§ 165) ausdrücklich ausgesprochen, in dem letzteren mit dem Zusatz, daß „der bisherigen Übung entsprechend von der für den Gesang vorgeschriebenen Unterrichtszeit wöchentlich eine halbe Stunde für die Einübung der kirchlichen Gesänge auszuscheiden und im Stundenplan besonders zu vermerken“ sei.

Wenn in § 17 das religiöse bzw. kirchliche Lied nicht ausdrücklich genannt wird, so hängt dies mit der ganzen Fassung des Paragraphen zusammen, der nur allgemeine Gesichtspunkte für die Pflege des Gesangs aufstellen. im übrigen aber an der hergebrachten Übung hinsichtlich der im Gesangsunterricht vorzugsweise zu übenden Lieder nichts ändern wollte. Hiernach ist auch nach dem neuen Lehrplan das kirchliche Lied in dem seitherigen Umfang im Gesangsunterricht zu pflegen. Vergl. auch Stofer, Unterrichtsplan für die Volksschule S. 56.

§ 18.

Leibesübungen (Turnen).

Förderung einer gesunden leiblichen und seelischen Entwicklung der Jugend. Gewinnung von Kraft und Gewandtheit, Gewöhnung an eine schöne Körperhaltung in Ruhe und Bewegung. Erziehung des Geistes und Willens zur Herrschaft über den Körper, zu Besonnenheit, Mut und Ausdauer, zum Ordnungs- und Gemeinfinn.

Durch Bekanntmachung vom 15. Febr. 1921 ABl. Nr. 7 hat das MM. angeordnet, „daß bei Erteilung des Unterrichts im Turnen und Spiel der Lehrer stets ununterbrochen anwesend sein muß. Die Mitverfehung von zwei Klassen in der Art, daß der Lehrer bald in der einen, bald in der anderen tätig ist, ist deshalb beim Turnunterricht nicht zulässig“.

Vergl. auch Bmtg. zu SchD. § 73.

VI. Stoffverteilung auf die einzelnen Schuljahre.

§ 19.

Der Lehrstoff für den Religionsunterricht der einzelnen Schuljahre ist aus den Sonderlehrplänen zu entnehmen, ebenso der Lehrstoff für den Arbeitsunterricht aus den besonderen Stoffplänen.

SchG. § 40 Bmtg. 3 Seite 78. § 42 Bmtg. Ziff. 2 ABl. 4 Seite 85.

§ 20.

1. Schuljahr.

(In der Regel Gesamtunterricht.)

Lesen: Die deutsche Schreibschrift. Dazu kann von Neujahr ab auch noch mit dem Lesen der deutschen Druckschrift begonnen werden.

Schönschreiben: Planmäßige Schreibübungen, Gewinnung der Buchstabenformen im Schreibleseunterricht. Formrichtiges Abschreiben von der Wandtafel und aus der Bibel.

Sprachlehre und Rechtschreiben: Lautbildung, Hellante, Weiselaute, Lautieren. — Silbentrennung. Der Punkt. Aufschreibübungen.

Rechnen: Anschauliche Behandlung der Zahlen 1 bis 20 mit Übungen im Zu- und Abzählen von 1 bis 5.

Heimatkunde: Das Kind in Schule und Haus. Tiere und Pflanzen der nächsten Umgebung. Märchen.

Zeichnen: Malendes Zeichnen.

Gesang: Auffassung von Einzeltönen und kleinen Tongruppen mit Verwendung des Dreiklangs der 1. Stufe und der Quinttonreihe. Sorgfältige Lautbildung. Singreigen und Spiellieder, gemeinsam und einzeln. Stimmumfang d'-a'.

Leibesübungen: Körperbewegungen aller Art in Spielform. Einfache Übungen im Gehen und Hüpfen, Lauf und Ballspiele, Nachahmungs-, Scherz- und Singspiele.

§ 21.

2. Schuljahr.

Lesen: Die deutsche Druckschrift. Lesen leichter Stücke im amtlichen Lesebuch unter Beachtung einer lautreinen Aussprache, der Satzzeichen und einer sinngemäßen Betonung. Einführung in das Verständnis des Gelesenen. Wiedergabe.

Schönschreiben: Behandlung der Buchstaben des deutschen ABe durch Übung der Grundformen und richtige Nachbildung der Buchstaben und Buchstabenverbindungen.

Sprachlehre und Rechtschreiben: Das Hauptwort. Der bestimmte und unbestimmte Artikel. Die Ein- und Mehrzahlbildung.

Fortgesetzte Übungen im Lautieren und in der schriftlichen Wiedergabe des Lautierten. Buchstabieren. Dehnung, Schärfung. Großschreibung, Silbentrennung. Niederschrift kleiner Sätze nach vorausgegangener lautrichtiger Aussprache und Besprechung der besonderen Schwierigkeiten im Rechtschreiben.

Auffahvorübungen: Übungen in der einfachen mündlichen und schriftlichen Darstellung zusammenhängender Gedanken aus dem Anschauungs- und Erlebniskreis des Schülers als Vorbereitung für den eigentlichen Aufsatzunterricht.

Rechnen: Erweiterung des Zahlenkreises bis 100 unter Beachtung der Stellenwerte. Zu- und Abzählen mit den Zahlen 1 bis einschließlich 10 mit und ohne Zerlegen. Reihenbildung als Vorstufe des Einmaleins. Angewandte Aufgaben.

Seimatkunde: Der Erlebniskreis des Kindes im Wohnort und in der nächsten Umgebung, in Garten, Feld und Wald. Der Ortsplan, die Gemarkung, öffentliche Gebäude, geschichtliche Denkmäler. Das Erwerbsleben der Ortseinwohner.

Das Jahr, seine Einteilung, die wichtigsten Vorkommnisse im Jahresverlauf.

Zeichnen: Gedächtnismäßiges Zeichnen von Formen des Sachunterrichts. Erlebniszeichnen.

Gesang: Erkennen und Wiedergeben leicht fasslicher Motive, gebildet aus Tönen der Sechstonreihe und der Dreiflänge. Weckung des rhythmischen Sinnes durch Zählen sowie durch Markieren der Takteile. Spiel- und Kinderlieder. Stimmumfang d'—h'.

Leibesübungen: Siehe 1. Schuljahr.

§ 22.

3. Schuljahr.

Lesen: Fortschreitende Übung im geläufigen und sinngemäß betonten Lesen, im Erfassen des Sprach- und Sachinhalts und in der erzählenden, sprachlich wohlgeordneten Wiedergabe des Besprochenen in einfachen Sätzen. Mit Beginn des Winterhalbjahres: Lesen der lateinischen Druckschrift.

Schönschreiben: Fortgesetzte Übung der deutschen Buchstaben des großen und kleinen Abo nach Gruppen mit gemeinsamer Grundform unter Beachtung einer schönen Druckverteilung, zusammenhängende Schönschreibübungen. Einführung in die lateinische Schreibschrift mit Beginn des Winterhalbjahres.

Sprachlehre und Rechtschreiben: Der einfache Satz. Das Zeitwort in der Nennform und in den drei Hauptzeiten. Die Befehlsform. Das Eigenschaftswort. Mehrzahlbildung desselben in Verbindung mit dem Hauptwort.

Silbentrennung. Häufige Rechtschreibübungen auf der Schiefertafel und von Zeit zu Zeit auch in das Übungsheft nach vorausgegangener Besprechung der bestehenden Schwierigkeiten im Rechtschreiben.

Aufsatzvorübungen wie im 2. Schuljahr mit erweiterten Ansprüchen.

Rechnen: Das kleine Einmaleins. Erweiterung des Zahlensgebietes bis 1000 unter Beachtung der Stellenwerte und Fortführung des Einmaleins zum Einmaleins der Zehnerzahlen. Mündlich: Leichte Aufgaben im Zuzählen und Abziehen, im Vielfachen, Enthaltensein und Teilen innerhalb des erweiterten Zahlenkreises. Schriftlich: Zu- und Abzählen. Einfache Schlussrechnungen. Einführung einiger gebräuchlicher Münz-, Maß- und Gewichtsnamen.

Heimatkunde: Die heimatische Landschaft und ihre natürliche Beschaffenheit, ihre Bodengestalt und Bewässerung. Heimatisches Tier- und Pflanzenleben. Natürliche und gewerbliche Erzeugnisse, das Berufsleben der Bewohner. Siedelungen. Verkehrswege.

Die Amtsstadt, die Beziehungen von Stadt und Land. Der Amtsbezirk mit seinen wichtigsten Einrichtungen und Behörden.

Heimatisches Kulturleben, Sitten und Gebräuche, mundartliche Ausdrücke und Redewendungen. Sagen und geschichtliche Erinnerungen. Heimat-, Denkmal- und Naturschutz.

Anfertigung geographischer Skizzen. Entstehung der Heimatorte. Beobachtung von Witterungs- und Himmelererscheinungen.

Zeichnen: Siehe 2. Schuljahr.

Gesang: Aufbau der C-dur Tonleiter. Darstellung durch Noten mit Benennung der Tonleitertöne. Notentwerte und Anwendung derselben bei rhythmischen Übungen an der Tonleiter und den Hauptdreiklängen. $\frac{2}{4}$, $\frac{3}{4}$, $\frac{4}{4}$ -Takt. Reigen und Kinderlieder. Stimmumfang c'-c''.

Leibesübungen: Siehe 1. Schuljahr.

§ 23.

4. Schuljahr.

Lesen: Geläufiges Lesen der lateinischen und deutschen Schreib- und Druckschrift unter Beachtung des natürlichen Wort- und Satztones. Erhöhte Ansprüche an das Verständnis und an die freie, zusammenfassende Wiedergabe des Gelesenen.

Schön schreiben: Fortgesetzte Übungen in deutscher und lateinischer Schrift.

Sprachlehre und Rechtschreiben: Die Ergänzungen des einfachen Satzes. Die Abänderung des Hauptwortes in den vier Fällen der Ein- und Mehrzahl. Abänderung und Steigerung des Eigenschaftswortes in Verbindung mit dem Hauptwort. Das persönliche Fürwort. Die drei Nebenzeiten. Die Ab-

wandlung des Zeitwortes in allen Haupt- und Nebenzeiten der tätigen Form in der bestimmten Redeweise.

Diktate als Rechtschreibübungen namentlich unter Beachtung der bei verschiedenen Niederschriften festgestellten und früher schon besprochenen Verstöße gegen das Rechtschreiben. Die Verwendung von Doppelpunkt, Frage- und Ausrufezeichen.

Vom 4. Schuljahr ab ist alle 14 Tage ein Diktat in das dazu bestimmte Heft einzutragen.

Aufsatz: Als Aufsätze kommen hier in Betracht: Schriftliche Wiedergabe von dem, was vorerzählt, gelesen oder im Sachunterricht erarbeitet wurde, leichte Beschreibungen und Darstellungen eigener Beobachtungen und gemeinsamer Wahrnehmungen oder Erlebnisse.

Vom 4. Schuljahr ab soll alle 14 Tage ein Aufsatz in das Aufsatzeft eingetragen werden.

Rechnen: Erweiterung des Zahlenkreises bis zu einer Million. Die 4 Grundrechnungsarten innerhalb des angegebenen Zahlenkreises mit unbenannten und einfach benannten Zahlen mündlich und schriftlich. Übungen im Schlussrechnen mit geraden Verhältnissen.

Erdfunde: Baden nach seinen natürlichen Landschaften. Bodenform und Bewässerung. Bodenbeschaffenheit. Bodenschätze. Klimatische Verhältnisse und Bodenerzeugnisse. Siedelungen. Die wirtschaftlichen Verhältnisse. (Land- und Waldwirtschaft, Gewerbe, Handel und Verkehr).

Naturkunde: Pflanzen mit deutlich erkennbaren, einfachen Blütenteilen. Einige Säugetiere und Vögel, Gesteine der Heimat.

Zeichnen: Erlebniszeichnen. Freihändiges Zeichnen flacher Gebrauchsgegenstände und einfacher Naturformen aus dem Gedächtnis und nach der Anschauung. Übungen im Sehen und Wiedergeben der Grund- und Mischfarben.

Gesang: G-dur. Tonleiter- und Dreiflangstöne in verschiedener rhythmisch-melodischer Zusammenstellung. Achtelnote und Achtelpause, punktierte Noten. $\frac{1}{8}$, $\frac{3}{8}$, $\frac{6}{8}$ -Takt. Die Hauptstärkegrade. Übungen zur Bildung der Kopfstimme. Vorbereitung des zweistimmigen Gesangs. Einfache Volkslieder. Stimmumfang h—d'.

Leibesübungen: Laufübungen und Spiele. Frei- und Geräteübungen. Sprung- und Wurfübungen. Ordnungsübungen, Schwimmen und Wandern.

Nach Anordnung des vorm. DSK. ist vom vierten Schuljahr an an Volksschulen, die nur von Schülern des katholischen oder evangelischen Bekenntnisses besucht werden, in einer, im Stundenplan besonders

zu bezeichnenden Wochenstunde anstelle des Lesebuchs das für das betreffende Bekenntnis amtlich eingeführte Lehrbuch der biblischen Geschichte zu verwenden.

Die Anordnung geht zurück in die Zeit der früheren konfessionellen Schule und hat ihren Ursprung in einer Bekanntmachung des vorm. DSchR. vom 9. Juli 1869 — SchWBBl. Nr. X S. 187, in der anlässlich der Verkündung des Lehrplans für den evangelischen Religionsteil bestimmt wurde, daß bei dem Leseunterricht in evangelischen Volksschulen „neben den eigentlichen Lesebüchern auch die ordnungsmäßig eingeführten evangelischen Religionsbücher mit Ausschluß des Katechismus Verwendung finden können“.

Die Anordnung wurde sodann durch Bekanntmachung vom 14. Aug. 1869 — SchWBBl. Nr. XII S. 204 — auf die katholischen Volksschulen ausgedehnt.

Sie wurde auch nach Einführung eines amtlichen Lesebuchs (im Jahr 1870) und nach Einführung der gemischten Schule (1876) für die tatsächlich konfessionell ungemischt gebliebenen Volksschulen aufrechterhalten. Gegenüber den hierwegen aufgetretenen Zweifeln hat die Oberschulbehörde mit Bekanntmachung vom 24. Febr. 1885 — SchWBBl. Nr. III — sich wie folgt ausgesprochen:

„Wir sind veranlaßt, darauf aufmerksam zu machen, daß die Vorschrift, wonach bei dem Leseunterricht der Volksschulen neben dem eigentlichen Lesebuch auch die ordnungsmäßig eingeführten Religionslehrbücher, mit dem Ausschluß des Katechismus, Verwendung finden können, und daß die Wochenstunde, in welcher dies geschehen soll, jeweils im Stundenplan für die einzelnen Schulen zu bezeichnen ist, — Bekanntmachung vom 9. Juli und 14. August 1869 — für Volksschulen, deren Schüler nicht verschiedenen religiösen Bekenntnissen angehören, nicht außer Wirksamkeit getreten, somit auch fernerhin zu beobachten ist.“

Auch anlässlich der Verkündung eines neuen Lehrplans für den evangelischen Religionsunterricht im Jahr 1894 wurde in der bezüglichen Bekanntmachung der DSchR. vom 12. März 1894 — SchWBBl. Nr. IV — die gleiche Anordnung wiederholt.

Die Einrichtung war von Anfang an auf die vier oberen Schuljahre beschränkt. Der Unterricht selbst ist als ein Teil des Leseunterrichts von dem Lehrer nach den für diesen Unterricht geltenden Grundsätzen und Vorschriften zu erteilen.

Durch die Einführung des neuen Lehrplans wird die Anordnung vom 24. Februar 1885 nicht berührt, zumal sie unabhängig von dem jeweils geltenden Unterrichtsplan erlassen worden ist. Hiernach ist auch weiterhin an konfessionell ungemischten Schulen vom vierten Schuljahr ab wöchentlich eine sog. Bibelstunde abzuhalten und im Stundenplan besonders vorzusehen.

Als konfessionell ungemischte Schulen bezeichnete der DSchR. solche, an denen nur Lehrer des gleichen Religionsbekenntnisses angestellt sind. Etwa in geringer Zahl vorhandene Schüler eines anderen Bekenntnisses sollen aber zur Teilnahme an dem Unterricht gegen ihren Willen nicht beigezogen, sondern während des Unterrichts anderweit be-

schäftigt werden. Btm. des DSchR. vom 11. Juni 1909 — SchVDBI. Nr. XIII. Diese Auslegung stützt sich auf die Bestimmung in § 7 des Gef. über den EUG. vom 8. März 1868, wonach auch die konfessionelle Schule Kinder eines anderen Bekenntnisses, für das am Ort keine eigene Schule bestand, umfaßte. Ob und in wie weit sie sich reibungslos durchführen läßt, wird von den Verhältnissen der einzelnen Schule und wesentlich davon abhängen, wie groß die Zahl der Schüler des anderen Bekenntnisses ist.

§ 24.

5. Schuljahr.

Lesen: Erweiterung des Stoffgebiets des 4. Schuljahres und Vertiefung der methodischen Behandlung.

Schön schreiben: Fortgesetzte Übung des Schreibens beider Schriftarten in größeren Schriftsätzen.

Sprachlehre und Rechtschreiben: Die Umstandsbestimmungen. Die Beifügungen. Sätze mit gehäuften Satzgliedern. Das Umstandswort, das Vorwort, das Zahlwort und das Fürwort. Abwandlung des Hauptwortes in Verbindung mit Zahl- und Fürwort. Die Leideform.

Besondere Fälle der Groß- und Kleinschreibung. Die Schreibung gleich- und ähnlichlautender Wörter. Diktate.

Aufsatz: Erhöhte Anforderungen an eine selbständige und freie Gedankenordnung und Gliederung, Sprachformung und Satzbildung. Einfache Briefe.

Rechnen: Eingehende und zusammenfassende Behandlung unserer Geld-, Maß- und Gewichtsordnung unter Ausschluß der Flächen-, Körper- und Zeitmaße. Die vier Grundrechnungsarten mit mehrortig benannten Zahlen mündlich und schriftlich unter Erweiterung des Zahlenkreises über eine Million hinaus. Einföhrung in den Gebrauch der dezimalen Schreibweise in Verbindung mit den behandelten Maßen. Schlußrechnungen mit geraden Verhältnissen.

Erdfunde: Vertiefte und zusammenfassende Behandlung von Baden. Bodenbeschaffenheit, Bewohner, wirtschaftliches Leben. Bilder aus der Volkskunde. Sagen und Geschichtsbilder mit heimatlicher Beziehung. Die Verwaltungsbezirke des Landes und ihre Aufgaben. Baden als Teil der süddeutschen Landschaften. Übersicht über die süddeutschen Staaten; ihre wirtschaftlichen und kulturellen Beziehungen zu Baden.

Naturkunde: Erweiterung und Vertiefung des Stoffgebietes des 4. Schuljahres unter Beachtung einer vergleichenden biologischen Tier- und Pflanzenbetrachtung. Pflanzen mit Blütenständen. Laubbäume (Obstbäume) und Beerensträucher. Wichtige Vertreter aus der Klasse der Kriechtiere. Amphibien und Fische. Gesteine aus den in der Erdfunde behandelten Gebieten.

Zeichnen: Erweiterung und Vertiefung des Lehrstoffes im 4. Schuljahr.

Gesang: F- und D-dur. Rhythmisch-melodische Übungen mit Zugrundelegung von Wörtern und Sätzen. Der Schwellton und die Ausgleichung des Brust- und Kopfreisters. Zweistimmiger Gesang, Volkslieder ein- und zweistimmig. Stimmumfang a—f'.

Leibesübungen: Siehe 4. Schuljahr.

Für die Längemaße und Gewichte sind im Unterricht folgende amtliche Abkürzungen anzuwenden. **Längemaße:** Kilometer — km, Meter — m, Dezimeter — dm, Zentimeter cm, Millimeter — mm. **Gewichte:** Tonne — t, Doppelzentner — dz, Kilogramm — kg, Hektogramm — hg, Gramm — g, Milligramm — mg. **W. des Reichszanzlers vom 17. Januar 1912 — Zentralblatt für das Deutsche Reich Nr. 4, WBl. 1912 Nr. XI.**

§ 25.

6. Schuljahr.

Lesen: Fortgesetzte Übung im sprachrichtigen, geläufigen und schönen Lesen größerer Stücke aus der deutschen Dichtung und Prosa unter Benützung des amtlichen Lesebuchs; mit Genehmigung der zuständigen Dienstbehörde können auch andere geeignete Lesestoffe beigezogen werden. Proben mundartlicher Dichtung. Vertieftes Eindringen in den Gedanken- und Sprachgehalt der Lesestoffe. Einiges von deutschen Dichtern. Vielseitige mündliche und schriftliche Verwertung des Gelesenen.

Schön schreiben: Übung besonders schwieriger Buchstabenformen und Buchstabenverbindungen, die in schriftlichen Arbeiten, namentlich im Aufsatz verfehlt worden sind. Weitere planmäßige Ausbildung im deutlichen, gefälligen und geläufigen Schreiben; diese Forderung ist in allen schriftlichen Arbeiten zu beachten.

Sofern dieses Ziel des Schönschreibunterrichts in den drei oberen Schuljahren erreicht ist, können die regelmäßigen, rein formalen Schreibübungen beschränkt und durch andere Übungen aus dem Deutschunterricht oder durch Zeichnen ersetzt werden.

Sprachlehre und Rechtschreiben: Wiederholung aller bisher behandelten Satzteile. Wortkunde, Bildung von Wortfamilien. Die Weiordnung.

Rechtschreibübungen aus dem ganzen bisher behandelten Sprachgebiet unter besonderer Berücksichtigung der Segung von Satzzeichen.

Aufsatz: Erhöhte Anforderungen an die erzählende und beschreibende Darstellung von Ergebnissen des Unterrichts, von Vorkommnissen und Erlebnissen aus Natur- und Menschenleben. Briefe.

Größenlehre: Grundlegende Behandlung der Bruchlehre unter Beschränkung auf einfache Verhältnisse des praktischen Lebens. Die Grundrechnungsarten mit gemeinen Brüchen unter Anschluß des Bruches als Vielfacher und Teiler. Das Zeitmaß. Der Dezimalbruch und seine Verwendung in den vier Grundrechnungsarten. Verwandlung eines gemeinen Bruches in einen Dezimalbruch und umgekehrt. Erweiterung des Schlußrechnens auf ungerade Verhältnisse, Anwendung des Zweifaches im schriftlichen Rechnen.

Raumbetrachtung und Formenlehre am Prisma (Würfel). an Pyramide, Walze, Kugel: Körper, Fläche, Winkel, Linien. Umfangsbestimmungen der behandelten Flächen ausschließlich des Kreises.

Erdkunde: Deutschland. Die natürlichen Landschaften; Landwirtschaft und Gewerbe, Handel und Verkehr. Die Bewohner Deutschlands. Stammesarten, Sitten und Gebräuche, Sagen, geschichtliche Denkwürdigkeiten. Kurze Beschreibung der Gliedstaaten. Geographische, wirtschaftliche und kulturelle Beziehungen Deutschlands zu den Nachbarländern.

Einfache Wetterbeobachtungen, Beachtung wichtiger Himmelserscheinungen.

Geschichte: Aus Badens Vorzeit. Baden unter den Römern, Alemannen und Franken. Von der Völkerwanderung. Die Einführung des Christentums. Karl der Große. Die deutsche Kultur unter den Kaisern: Otto der Große, Friedrich Barbarossa, Rudolf von Habsburg, Karl V.

Bilder aus dem Leben des Mittelalters: Klöster, Bauernstand, Rittertum, Städte. Mittelalterliche Wandgemälde der Heimat.

Die Einwirkung der Kreuzzüge auf die Entwicklung von Kultur, Wirtschaft und Handel. Entdeckungen und Erfindungen. Die Reformation. Die Bauernbewegung.

Naturkunde: Gräser, insbesondere unsere Getreidearten, Nadelhölzer. Einfache Kultur-, Gift- und Heilpflanzen. Wirbellose Tiere. Wirtschaftlich wichtige Gesteine. Die Bodenarten der engeren Heimat.

Einfache physikalische Versuche und Beobachtungen in Vorgängen des täglichen Lebens. Allgemeine Eigenschaften der Körper. Mechanik einfacher Werkzeuge. Vom Wasserdruck und vom Druck der Luft.

Zeichnen: Erweiterte Übungen des 5. Schuljahres. Perspektivisches Zeichnen flacher Gegenstände aus dem Gesichtskreis der Schüler nach der Anschauung und aus dem Gedächtnis. Schmückendes Zeichnen, für Mädchen besonders auch zur Bewertung im Handarbeitsunterricht.

Gesang: B- und A-dur. Rhythmische und dynamische Übungen in Verbindung mit Stimmbildungsübungen. Einführung in den dreistimmigen Gesang. Tonalitätsübungen, gebildet aus der Verbindung der Hauptdreiflänge. Volkslieder und volkstümliche Lieder. Stimmumfang $g-g^2$.

Leibesübungen: Siehe 4. Schuljahr.

§ 26.

7. Schuljahr.

Lesen: Siehe 6. Schuljahr.

Schön schreiben: Siehe 6. Schuljahr.

Sprachlehre und Rechtschreiben: Die Satzverbindung durch Unterordnung. Wirklichkeits- und Möglichkeitsform des Zeitwortes. Die wörtliche und die sinngemäß angeführte Rede. Sprachliche Zergliederung leichter Lesestücke. Rechtschreibübungen wie im 6. Schuljahr mit entsprechend höheren Anforderungen.

Aufsatz: Siehe 6. Schuljahr.

Größenlehre: Die Bombardentrechnung in vielseitiger Anwendung auf das wirtschaftliche Leben, namentlich bei Zinsberechnungen mit der Frage nach Zins, Zinsfuß und Kapital. Gewinn- und Verlustrechnungen.

Das Flächenmaß. Inhaltsberechnung von Viereck, Dreieck, Vieleck, Kreis (nach Umfang und Flächeninhalt). Der Oberflächeninhalt vom Prisma und von der Walze.

Erdfunde: Europa: Die wichtigsten Länder nach ihrer natürlichen Beschaffenheit, ihren staatlichen, wirtschaftlichen und kulturellen Verhältnissen und in ihrer Beziehung zu Deutschland. Das Deutschtum in den Grenzländern.

Erde, Sonne und Mond, Entstehung von Tag und Nacht, die Jahreszeiten.

Geschichte: Der dreißigjährige Krieg und seine Wirkungen auf die kulturellen Verhältnisse in Deutschland. Einiges aus der Geschichte der badischen Markgrafschaften, der Kurpfalz, von Vorderösterreich und von anderen geistlichen und weltlichen Herrschaften, je nach den örtlichen Verhältnissen.

Berechnen des Oberflächeninhalts von Pyramide und Kegel, von Pyramiden- und Kegeltumpf. Das Körpermaß, Raumberechnung aller betrachteten Körper mit Ausnahme der Kugel.

Erdfunde: Die außereuropäischen Erdteile nach den natürlichen Landschaftsgebieten. Bodenreichtum, Tier- und Pflanzenwelt. Staatenbildung. Die Völker der Erde. Das Deutlichkeit im Ausland. Einiges aus der Entdeckungs- und Kolonialgeschichte. Unser Handel, die bedeutendsten Verkehrs- und Handelsstraßen der Weltwirtschaft. Zusammenfassende Wiederholung der Heimat- und Vaterlandskunde in wirtschafts-, verkehrs- und kulturgeographischer Beziehung.

Vertiefung und Zusammenfassung der Kenntnisse vom Aufbau und der Veränderung der Erdoberfläche. Die wichtigsten Gestirne und die bekanntesten Sternbilder.

Geschichte: Die Befreiungskriege. Baden als Verfassungsstaat. Der Zollverein. Die Eisenbahnen. Die Entwicklung von Landwirtschaft, Gewerbe und Handel. Die deutschen Einheitsbestrebungen von 1848 bis 1871. Die Gründung des Deutschen Reichs, Bismarck und Wilhelm I. Die wirtschaftliche Entwicklung Deutschlands, Industrie und Arbeiterstand. Die wichtigsten technischen Erfindungen. Das Zeitalter Wilhelms II., der Weltkrieg und seine Folgen.

Einführung in die heutigen staatlichen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Verhältnisse.

Naturkunde: Einheimische und wichtige ausländische Handelspflanzen. Gesundheitslehre mit der nötigen Aufklärung über Genußgüter (Tabak, Alkohol). Einfache chemische Vorgänge aus dem täglichen Leben.

Magnetismus und Elektrizität im häuslichen und wirtschaftlichen Leben, im Verkehrs- und Nachrichtendienst.

Zeichnen: Erweiterung und Vertiefung des Lehrstoffes im 7. Schuljahr. Belichtungswirkungen. Perspektivisches Zeichnen nach größeren Gegenständen der Umgebung.

Gesang: Anwendung der behandelten Tonarten beim Liedgesang. Einfache Übungen in Moll. Stimmumfang $g-g''$.

Leibesübungen: Siehe 4. Schuljahr.

Das Turnen ist zunächst ein verbindliches Unterrichtsfach für Knaben; es sollte überall, wo die Verhältnisse dies gestatten, gemäß § 35, letzter Absatz, des Schulgesetzes auch Pflichtfach für die Mädchen werden.

Auf derselben gesetzlichen Grundlage beruht auch die Einführung des Handfertigkeitsunterrichts für Knaben.

SchG. § 35. Bmtg. 2. Wegen der Abkürzungen für die Körpermaße vergl. Bmtg. zu § 26.